

**Helvetia Business Sachversicherungsbedingungen**  
**Besondere Bedingungen**  
**Stand: 01.09.2020**

**BL-Sach-2009**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Versicherungsschein erhalten Sie – entsprechend Ihres gewählten Versicherungsschutzes – Ihre persönlichen Versicherungsbedingungen, die sich aus den nachfolgenden Bausteinen und ggf. weiteren gewählten Komponenten zusammensetzen. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte kann daher in Ihrem persönlichen Bedingungswerk abweichen. Nur diese, dem Versicherungsschein beigefügten Bedingungen, sind für Ihren Versicherungsschutz maßgebend. Ihren genauen Versicherungsumfang können Sie den Leistungsübersichten in Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Wir garantieren, dass die Leistungen mindestens den Standardbedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft (GDV) entsprechen.

Der Versicherer leistet bis zum vereinbarten Betrag Entschädigung im vertraglichen Umfang gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht für versicherte Sachen, die durch versicherte Gefahren und Schäden zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen oder für versicherte Kosten im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall.

**Inhaltsverzeichnis**

1	Versicherte Gefahren und Schäden	1	3	Versicherte Sachen und Leistungen	7
1.1	Feuer	1	3.1	Versicherte Gebäude	7
1.2	Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung	2	3.2	Bewegliche Sachen	7
1.3	Fahrzeuanprall, Rauch, Überschalldruckwellen	2	3.3	Versicherte Sachen in der Glasversicherung	8
1.4	Unbenannte Gefahren	2	3.4	Ertragsausfall	9
1.5	Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub	3	4	Nicht Versicherte Sachen und Leistungen	9
1.6	Leitungswasser	4	5	Daten und Programme	9
1.7	Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen	5	6	Versicherte Kosten	10
		5	7	Versicherungsort	12
1.8	Sturm und Hagel	5	8	Versicherungssumme; Versicherungswert	13
1.9	Weitere Elementargefahren	5	9	Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	16
1.10	Glasbruch	6	10	Sachverständigenverfahren	19
1.11	Ertragsausfall	6	11	Ersatzansprüche	20
2	Nicht versicherte Gefahren und Schäden	6	12	Versicherung für fremde Rechnung	20
2.1	Kernenergie	6	13	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21
2.2	Krieg	6	14	Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften	21
2.3	Innere Unruhen	6	15	Besondere gefahrerhöhende Umstände	23
2.4	Terrorakte	6	16	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	24
2.5	Brand, Blitzschlag und Explosion	6	17	Grundpfandrechtsgläubiger und Kreditgeber	24
2.6	Elementargefahren	6	18	Besonderes Kündigungsrecht	24
			19	Prämienanpassung	24

**1 Versicherte Gefahren und Schäden**

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen ist nur versichert, wenn dies vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert worden ist.

Soweit die Versicherung gegen eine Gefahr oder Gefahrengruppe nicht vereinbart ist, entfallen die diese Gefahr oder Gefahrengruppe betreffenden Bestimmungen.

**1.1 Feuer**

**1.1.1 Brand**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlage ausgebrochen ist.

Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden, sind versichert; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

**1.1.2 Blitzschlag**

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können.

**1.1.3 Explosion, Implosion, Verpuffung**

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftübertragung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.

Mitversichert sind Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgängerschäden).

#### 1.1.4 Luftfahrzeuge

Anprall oder Absturz eines Luft- oder Raumfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

#### 1.1.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Sengschäden, sofern diese nicht durch ein oben genanntes Ereignis verursacht worden sind;
- b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schalttern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

### 1.2 Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik und Aussperrung

#### 1.2.1 Innere Unruhen

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

#### 1.2.2 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch unbefugte Personen.

#### 1.2.3 Streik, Aussperrung

Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Streik oder Aussperrung entstehen oder durch Abhandenkommen von versicherten Sachen in unmittelbarem Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitsniederlegung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

#### 1.2.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

### 1.3 Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen

#### 1.3.1 Fahrzeuganprall

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

#### 1.3.2 Rauch

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück austritt und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

#### 1.3.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

#### 1.3.4 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### 1.4 Unbenannte Gefahren

1.4.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis zerstört oder beschädigt werden.

1.4.2 Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

1.4.3 Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

1.4.4 Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit ein vorhandener Mangel offenkundig wird oder es sich um reine Fehlfunktionen von Datenverarbeitungsanlagen, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Anlagen nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stellen.

#### 1.4.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, die entstehen durch

- a) benannte Gefahren und Schäden, die nach diesen Versicherungsbedingungen versichert, versicherbar oder bei der Beschreibung dieser Gefahren ausgeschlossen sind;
- b) natürliche Beschaffenheit, normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen sowie normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- c) Kontamination (z.B. Vergiftung, Ablagerung, Verrußung, Verstaubung, Beaufschlagung), es sei denn als Folge eines versicherten Ereignisses;
- d) Zufuhr oder Ausbleiben von Wasser, Gas, Elektrizität oder sonstiger Energie- oder Treibstoffversorgung;
- e) Versagen oder mangelnde Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen;
- f) Abnutzung, Alterung, dauernde Einwirkung, korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Rost, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen;
- g) Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch Verderb sowie Reißen, Spalten, Dehnen, Senken, Schrumpfen, (Aus-) Trocknen, Verdunsten, Gewichtsverlust oder Geschmacks-, Farb-, Struktur- oder Oberflächenveränderung, Herstellungs- oder Be- und Verarbeitungsmängel der versicherten Sachen;
- h) Erdsenkung infolge Über- oder Untertagebau, Erosion;

- i) Planungs-, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
  - j) Tiere, Pflanzen oder Pilze, Mikroorganismen (u.a. Bakterien, Viren); Krankheiten, Seuchen (u.a. nach Infektionsschutz- und Tierseuchen-Gesetz), Epidemien; Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
  - k) Löschen oder Ändern von Daten, insbesondere durch Computerviren, ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgers, auf dem die Daten gespeichert waren, oder der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden;
  - l) fehlende äußere Einwirkung oder Bedienungsfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen;
  - m) Ver- oder Bearbeitung oder Reparatur, Wartung, Montage an versicherten Sachen;
  - n) Schwund, einfachen Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung;
  - o) nicht geschlossene Fenster oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch versicherte Gefahren entstanden sind;
  - p) Eingriffe von hoher Hand, z.B. Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung, unter Quarantäne stellen oder aufgrund von Zollbestimmungen, Konfiskationen, Beschlagnahme oder Regierungsanordnung;
  - q) an Lieferungen und Leistungen jeglicher Art an Hoch- und Tiefbauten inklusive Baustoffen und Bauteilen für den Roh- und Ausbau oder den Umbau eines Gebäudes einschließlich der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände (Bauleistungen) sowie an Bauleistungen sonstiger Art;
  - r) während Transporten außerhalb der Versicherungsorte;
  - s) an Maschinen, maschinellen Einrichtungen, sonstigen technischen Anlagen oder zugehörigen elektronischen Datenverarbeitungs-, Steuerungs- und Speicheranlagen inklusive der Datenträger, Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Medizintechnik sowie an sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräten;
  - t) Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen beweglichen Sachen oder Sachen in offenen Gebäuden, es sei denn, es handelt sich um eine Schadenabwendungs- oder Schadenminderungsmaßnahme aufgrund eines zuvor eingetretenen Versicherungsfalls;
  - u) vorsätzliche Handlungsweisen des Versicherungsnehmers und/oder deren Repräsentanten.
- c) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der unter Abschnitt "Raub" aufgeführten Mittel anwendet, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- d) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
- werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen eines besonderen Verschlusses versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch
- aa) Einbruchdiebstahl gemäß Absatz a) aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind oder wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden; Schlüssel zu verschiedenen Schlössern müssen außerhalb des Versicherungsortes voneinander getrennt verwahrt werden;
- bb) Raub außerhalb des Versicherungsortes; bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen, die mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder mit zwei Kombinationsschlössern versehen sind, steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der unter Raub aufgeführten Mittel anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er innerhalb oder auch außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte;
- f) versicherte Sachen aus dem Schaufenster stiehlt und der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört, den Versicherungsort selbst aber nicht betritt.

## 1.5 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub

### 1.5.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt oder ein Behältnis in einem Gebäude aufbricht; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;

### 1.5.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine unter Einbruchdiebstahl aufgeführte Art in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 1.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn

- a) gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (z.B. durch einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- b) der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
- c) dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme

infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache, wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt, beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete volljährige Personen gleich, denen er die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die durch den Versicherungsnehmer mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt sind.

#### 1.5.4 Raub auf Transportwegen

Raub auf Transportwegen umfasst den Verlust von versicherten Sachen und sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Geldtransporten befasst.

Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet und volljährig sein. Raub liegt nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.

Versichert sind Geld- und Werttransporte nur, wenn sie bei einem Versicherungswert von mehr als 30.000 Euro durch mindestens zwei Personen; 60.000 Euro durch mindestens zwei Personen und mit Kraftwagen; 130.000 Euro durch mindestens drei Personen und mit Kraftwagen; 260.000 Euro durch mindestens drei Personen mit Kraftwagen und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen, durchgeführt werden.

Soweit die Durchführung des Transports mehrere Personen voraussetzt, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.

Soweit der Transport mittels eines Kraftwagens ausgeführt werden muss, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch muss er als Fahrer von Geldtransporte geeignet sein.

Gewahrsam an Sachen in Kraftwagen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftwagen befinden.

Wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, so leistet der Versicherer je Versicherungsfall bis zu 15.000 Euro auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen

- durch Erpressung gemäß § 253 StGB (Strafgesetzbuch), begangen an diesen Personen;
- durch Betrug gemäß § 263 StGB, begangen an diesen Personen;
- durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Person befinden;
- dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.

#### 1.5.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert ist Raub auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist.

### 1.6 Leitungswasser

#### 1.6.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an versicherten Rohren

- der Wasserversorgung (Zu oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen;
- der Warmwasser oder Dampfheizung sowie Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

Soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, sind Aufwendungen für den Austausch von Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern, die infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden, mitversichert.

Innerhalb von Gebäuden sind frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen mitversichert:

Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche; Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Mitversichert sind innerhalb des Gebäudes verlaufende Regenfallrohre. Innenliegende Regenfallrohre sind Regenwasser-Abflussrohre, die nicht auf der Außenwand befestigt sind, sondern innerhalb des Mauerwerks (also z.B. eingemauert sind) oder innerhalb des Gebäudes (z.B. für eine Brauchwasseranlage) verlegt sind.

Verläuft ein Regenfallrohr sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes, sind Schäden die ursächlich außerhalb des Gebäudes entstanden sind, nicht versichert.

Mitversichert sind Rohre und Einrichtungen, die der Mieter oder Pächter auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

#### 1.6.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden auf dem Versicherungsgrundstück an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Rohre, die sich nicht auf dem Versicherungsgrundstück befinden, müssen der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Mitversichert sind Schäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, soweit die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen oder die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind, der Entsorgung der versicherten Gebäude und Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

Ein Bruchschaden liegt nicht vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage verändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind und dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

### 1.6.3 Bruchschäden an Gasleitungen

Versichert sind Bruchschäden an fest auf dem Versicherungsgrundstück verlegten Gasleitungen, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

### 1.6.4 Nässeschäden

Ein Nässeschaden entsteht an versicherten Sachen durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser.

Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- Wasserbetten oder Aquarien.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, bestimmungswidrig ausgetretenes Wasser aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

### 1.6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Plansch oder Reinigungswasser;
- Schwamm;
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlichen mobilen Behältnissen;
- Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes angebrachten Fallrohren;
- Grundwasser;
- stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt „Nässeschäden“ die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.

### 1.7 Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Wasserlöschanlagen

#### 1.7.1 Wasserlöschanlagenleckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus einer ortsfesten Wasserlöschanlage am Versicherungsort.

Innerhalb von Gebäuden sind auch mitversichert Schäden durch

- Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserlöschanlagen;
- Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) sind nicht versichert.

#### 1.7.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Druckproben;
- Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
- Schwamm.

### 1.8 Sturm und Hagel

Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind;
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf andere Gebäude, die mit solchen Gebäuden baulich verbunden sind, wirft;
- als Folge eines Schadens nach Absatz a) oder b) an versicherten Sachen.

#### 1.8.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

#### 1.8.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### 1.8.3 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Sturmflut;
- Lawinen.

### 1.9 Weitere Elementargefahren

#### 1.9.1 Überschwemmung, Rückstau

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge;
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge eines Ereignisses gemäß a) oder b).

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### 1.9.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### 1.9.3 Erdsenkung, Erdbeben

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### 1.9.4 Schneedruck, Lawinen

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### 1.9.5 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### 1.9.6 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen;
- b) Sturmflut;
- c) Trockenheit oder Austrocknung.

### 1.10 Glasbruch

#### 1.10.1 Zerschlagen

Glasbruch ist die Zerschlagung oder Beschädigung der versicherten Verglasung oder der im Versicherungsschein beschriebenen versicherten Sache infolge Zerschlagens.

Mitversichert sind Schäden durch Bruch/Zerschlagen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen verursacht werden.

Mitversichert sind Schäden durch Bruch/Zerschlagen, die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

#### 1.10.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- c) Schäden durch Sturm, Hagel.

### 1.11 Ertragsausfall

- 1.11.1 Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr an einer dem Betrieb dienenden Sache unterbrochen oder beeinträchtigt,

leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden versicherten Ertragsausfallschaden.

Die versicherten Gefahren sind im Versicherungsschein und/oder den Leistungsübersichten aufgeführt.

#### 1.11.2 Nicht versicherte Schäden

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Ertragsausfallschaden

- a) vergrößert wird durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung hinzutretende Ereignisse;
- b) vergrößert wird durch den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen, Daten oder Programme nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- c) infolge eines Glasschadens entsteht;
- d) infolge eines Elektronikschadens entsteht;
- e) infolge eines Transportschadens entsteht.

## 2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Ausschlüssen in Ziffer 1 erstreckt sich die Versicherung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch

### 2.1 Kernenergie

Dies umfasst Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

### 2.2 Krieg

Hierzu zählen Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand oder Verfügung von hoher Hand.

### 2.3 Innere Unruhen

– gilt nicht, wenn die Gefahr innere Unruhen vereinbart wurde –

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

### 2.4 Terrorakte

– gilt erst ab einer Gesamtversicherungssumme von 25 Mio. Euro –

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

### 2.5 Brand, Blitzschlag und Explosion

– gilt nicht, wenn die Gefahr Feuer vereinbart wurde –

Dies umfasst Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### 2.6 Elementargefahren

– gilt nicht, wenn die weiteren Elementargefahren vereinbart wurden –

Elementargefahren sind Erdbeben, Überschwemmung, Sturmflut, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

### 3 Versicherte Sachen und Leistungen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag und in der Leistungsübersicht aufgeführten Sachen und Leistungen mit den darin genannten Versicherungssummen, Höchsthaftungssummen oder Entschädigungsgrenzen.

#### 3.1 Versicherte Gebäude

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude mit ihren Bestandteilen und Gebäudezubehör.

##### 3.1.1 Gebäudebestandteile

Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Gebäude verbunden sind, gehören nicht zu den Bestandteilen des Gebäudes. Als Gebäudebestandteile gelten z.B. Wandverkleidungen, Hauswasserversorgungen, Brennstofftanks der Gebäudeheizung, Blitzableiter sowie technische Gebäudebestandteile wie z.B. Heizungsanlagen, Klimaanlage, Gas-, Elektro- und Fernsprechanlagen (ohne Endgeräte), Klingelanlagen, Aufzüge, Raumbelüftungsanlagen, Antennenanlagen, Einbruchmeldeanlagen und Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind.

##### 3.1.2 Gebäudezubehör

Versichert ist das Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem Unterhalt des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden oder außen an dem Gebäude angebracht sind. Dies sind insbesondere Brennstoffvorräte für Sammelheizungen; Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen (Vorräte an Fliesen, Bodenbelägen, Tapeten); Gemeinschaftswaschanlagen; Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Wärmehähler.

##### 3.1.3 Weiteres Zubehör sowie sonstige Grundstücksbestandteile

Mitversichert sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile auf dem Versicherungsort, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile sind auf dem Versicherungsort befindliche bauliche Einfriedungen, Terrassen, Hof- und Wegbefestigungen, Schutz- und Trennwände, Überdachungen, Pergolen, Carports, elektrische Freileitungen, Beleuchtungs- und Antennenanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Schilder, Transparente, Ständer, Masten, Hundezwinger, Müllbehälterboxen, Briefkastenanlagen.

##### 3.1.4 Rohbauversicherung

Soweit besonders vereinbart, ist das im Versicherungsschein bezeichnete Gebäude und die zu seiner Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, längstens aber bis zur Bezugsfertigkeit, ausschließlich gegen Schäden durch Feuer versichert. Für andere Gefahren tritt der Versicherungsschutz erst dann in Kraft, wenn das Gebäude bezugsfertig ist.

#### 3.2 Bewegliche Sachen

##### 3.2.1 Bewegliche Sachen sind

- a) kaufmännische Betriebseinrichtung,
  - b) technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),
  - c) Waren und Vorräte.
- Daten und Programme sind keine Sachen.

Bewegliche Sachen sind nur versichert, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

##### 3.2.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehören in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt zur kaufmännischen oder technischen Betriebseinrichtung.

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Vorräte und Waren, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist.

##### 3.2.3 Medienverlust

Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Rohrbruch auch den dadurch entstandenen Mehrverbrauch von Frischwasser oder Gas, den das Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

##### 3.2.4 Fremdes Eigentum

- Mitversichert sind Sachen, soweit der Versicherungsnehmer
- a) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben oder mit Kaufoption geleast hat, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht abgelaufen oder bereits ausgeübt war;
  - b) sie sicherungshalber übereignet hat;
  - c) sie der Art nach zu den versicherten Sachen gehören und dem Versicherungsnehmer als Ausstellungsware in Obhut gegeben wurden.

Wurden Vorräte und Waren sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist fremdes Eigentum nur versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung, Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen. Für die Höhe des Versicherungswertes ist nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.

##### 3.2.5 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen

Es sind nur Sachen versichert, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Urkunden und sonstige Wertpapiere sind nicht versichert.

Für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen besteht in den Wohnräumen der Betriebsangehörigen kein Versicherungsschutz.

##### 3.2.6 Bargeld, Wertsachen und Urkunden

Zu Bargeld und Wertsachen zählen insbesondere Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall (ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen), Schmucksachen, Perlen und Edelsteine. Zu Urkunden und Briefmarken gehören z.B. Schecks, Wechsel, gangbare nicht entwertete Brief-, Stempel- und Versicherungsmarken, Hypothekenbriefe, Renten- und Gewinnanteilscheine.

Nicht versichert sind u.a. Rabattmarken, Eintritts- und Fahrkarten, Lotterielose, Wert-, Tipp-, Toto-, Lotto- und Gutscheine sowie Schäden durch missbräuchliche Verwendung von Schecks in Verbindung mit Scheckkarten.

Für Bargeld und Wertsachen besteht Versicherungsschutz nur in verschlossenen Räumen oder Behältnissen der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art.

Für Löhne und Gehälter besteht während der für die Bereitstellung und die Auszahlung erforderlichen Zeit Versicherungsschutz bei Feuerschäden auch außerhalb der vereinbarten Behältnisse.

Sofern zusätzlich vereinbart, sind diese während der Geschäftszeit oder sonstiger vereinbarter Zeiträume auch ohne Verschluss bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze versichert.

### 3.2.7 Außen angebrachte Sachen

Mitversichert sind, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt, am Gebäude angebrachte Antennen-, Gefahrenmelde-, Beleuchtungs- und Leuchtröhrenanlagen, Markisen, Schilder und Transparente, Überdachungen, Schutz- und Trennwände.

Versicherungsschutz besteht für technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Räumlichkeiten dienen, für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

### 3.2.8 Schaukästen und Vitrinen

Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind außerhalb des Versicherungsortes bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze mitversichert. Dies gilt jedoch nur innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung (Nachbargrundstück).

### 3.2.9 Geschäftsfahrräder, Pedelecs, Arzttaschen und Praxis-schilder

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- a) Geschäftsfahrrädern oder Pedelecs (keine versicherungspflichtigen E-Bikes);
- b) während der Berufsausübung mitgeführte Arzttaschen;
- c) Praxischildern freier Berufsstände.

Fahrräder und Pedelecs sind außerhalb des Versicherungsortes nur versichert, wenn sie während eines Gebrauchs zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Fahrradschloss gesichert waren. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind;

Die Entschädigung für einfachen Diebstahl wird, auch wenn mehrere Fahrräder, Pedelecs, Arzttaschen oder Schilder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis zu den vereinbarten Summen geleistet, die in der Leistungsübersicht, die dem Versicherungsschein beigelegt ist, aufgeführt sind.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren oder die genannten Merkmale anderweitig nachzuweisen.

## 3.3 Versicherte Sachen in der Glasversicherung

### 3.3.1 Versichert sind die in der Leistungsübersicht bezeichneten, fertig eingesetzten oder montierten

- a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas bis zu der vereinbarten Einzelgröße;
- b) Scheiben und Platten aus Kunststoff (Acryl - Handelsname z.B. Plexiglas, Makrolon);
- c) künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel;
- d) Ganzglaskonstruktionen;
- e) Glasbausteine und Profilaugläser;

- f) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
- g) Abdeckungen (Scheiben) von Sonnenkollektoren;
- h) Aquarien;
- i) Werbeanlagen, Leuchtröhrenanlagen, Firmenschilder und Transparente;
- j) Platten aus Glaskeramik (Kochflächen außer in Wohnungen und nur soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist).

### 3.3.2 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat. Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

### 3.3.3 Waren und Dekorationsmittel

Der Versicherer leistet auf erstes Risiko Entschädigung auch für Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z.B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerbrechen der Scheibe eingedrungen sind. Ersetzt werden

- a) bei zerstörten Sachen der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reste der zerstörten Sachen stehen dem Versicherer zu, wenn nicht der Versicherungsnehmer den Wert der Reste an den Versicherer zahlt;
- b) bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

### 3.3.4 Raster und Schriftscheiben

Ersetzt werden versicherte Raster oder Schriftscheiben, wenn sie innerhalb der Geschäftsräume des Versicherungsnehmers zerbrechen. Für Schäden, die durch die Vornahme von Reparaturen an Rastern oder Schriftscheiben entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer den zerbrochenen Gegenstand, insbesondere das mit der Fabriknummer versehene Bruchstück, dem Versicherer auf Verlangen zuzusenden.

Der Versicherungsnehmer erwirbt auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit er einen entsprechenden Betrag für die Wiederherstellung oder für die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Anzahl, Art und Güte verwendet hat.

### 3.3.5 Werbeanlagen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag näher bezeichneten Werbeanlagen, und zwar Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder oder Transparente.

Der Versicherer leistet Ersatz

- a) bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) für Schäden durch Zerbrechen der Röhren (Systeme) und an den übrigen Teilen der Anlage für alle Beschädigungen oder Zerstörungen, soweit sie nicht eine unmittelbare

Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind;

- b) bei Firmenschildern und Transparenten für Schäden durch Zerschneiden der Glas- und Kunststoffteile.

Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z.B. Metallkonstruktion, Bemalung, Beschriftung, Kabel) sind mitversichert, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschneiden am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sind mitversichert.

Kosten für Farbgleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen oder Verbesserungen sowie für Überholungen sind nicht entschädigungspflichtig.

Wird anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an den übrigen Teilen der Anlage eine vorläufige Reparatur durch einen Nichtfachmann vorgenommen, so sind die Kosten hierfür sowie die daraus entstehenden Folgen vom Versicherungsnehmer zu tragen.

### 3.4 Ertragsausfall

Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer bis zu dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, infolge der Betriebsunterbrechung oder der -beeinträchtigung nicht erwirtschaften konnte.

## 4 Nicht Versicherte Sachen und Leistungen

4.1 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

4.1.1 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.2 Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte) (ausgenommen durch die Gefahr Feuer);

4.1.3 bewegliche Sachen im Freien, soweit nichts anderes vereinbart wurde (gilt für die Gefahr Sturm/Hagel).

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde sind nicht versichert

- a) Grund und Boden, Wald oder Gewässer;
- b) Schäden durch Rauch an Fahrzeugen;
- c) Baubuden, Zelte, Tragflughallen;
- d) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen;
- e) Hausrat aller Art;
- f) Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldautomaten;
- g) Im Rahmen der unbenannten Gefahren Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem;
- h) Im Rahmen der unbenannten Gefahren Schäden an versicherten lebenden Tieren und Pflanzen.
- i) Schäden an Sachen während eines Transportes.

### 4.3 Nicht versicherte Sachen im Rahmen der Glasversicherung

Nicht versicherte Sachen sind

- a) optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper und Handspiegel,

- b) Photovoltaikanlagen,
- c) Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind,
- d) Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z.B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays).

### 4.4 Nicht versicherte Leistungen in der Ertragsausfallversicherung

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren und Leistungen, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) umsatzabhängige Aufwendungen für Ausgangsfrachten;
- d) umsatzabhängige Versicherungsprämien;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen.

## 5 Daten und Programme

### 5.1 Schaden am Datenträger

Entschädigung für Daten und Programme wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

### 5.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

### 5.3 Daten und Programme als Handelsware

Der Versicherer ersetzt die auf einem versicherten und zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeicherten Daten und Programme im Rahmen der Position, der der zum Verkauf bestimmte Datenträger zuzuordnen ist.

### 5.4 Sonstige Daten und Programme

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen der Position Geschäftsunterlagen.

Sonstige Daten und Programme sind serienmäßig hergestellte Programme, individuelle Programme und individuelle Daten, sofern diese Daten und Programme weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

### 5.5 Nicht versicherte Daten und Leistungen

Nicht versichert sind Daten und Programme oder Ertragsausfallschäden durch den Verlust oder die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Umstände keine Entschädigung für Kosten, die zusätzlich entste-

hen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz, Zugriffsschutz oder vergleichbare Vorkehrungen (z.B. Kopierschutzstecker oder Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z.B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb).

## 6 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für versicherte Kosten und Mehrkosten. Diese sind, soweit in den Leistungsübersichten nicht anders aufgeführt, summarisch, d. h. zu einer Position zusammengefasst. Die Entschädigung ist, sofern nicht anders geregelt, auf den vereinbarten Betrag begrenzt, der in den Leistungsübersichten aufgeführt ist, die dem Versicherungsschein beigelegt sind.

Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz, Kosten oder Mehrkosten entsprechend kürzen.

Ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden auch die Mehrkosten im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt.

### 6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers machte.

6.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendersersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Anweisung des Versicherers erfolgten.

6.1.3 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

### 6.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

### 6.3 Absperrkosten und Verkehrssicherungsmaßnahmen

Absperrkosten sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen Aufwendungen für das Absperrn von Straßen, Wegen und Grundstücken. Soweit der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften zu weiteren Verkehrssicherungsmaßnahmen nach einem Versicherungsfall verpflichtet ist, sind diese Kosten mitversichert.

### 6.4 Aufräumungs- und Abbruchkosten

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

### 6.5 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

Es sind auch Bewegungs- und Schutzkosten versichert, die der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen dienen, welche durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

Mitversichert sind zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten)

### 6.6 Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen

Wiederherstellungskosten von Geschäftsunterlagen sind Aufwendungen, die innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Geschäftsunterlagen, serienmäßig hergestellten Programmen, individuellen Daten und individuellen Programmen anfallen.

### 6.7 Feuerlöschkosten

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit diese nicht nach den Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ersetzen sind.

Freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hatte.

### 6.8 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

6.8.1 Versichert sind Mehraufwendungen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf und/oder der Ertragsausfallschaden sich dadurch innerhalb der Haftzeit vergrößert.

6.8.2 Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls ganz oder teilweise untersagt war, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

6.8.3 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

### 6.9 Mehrkosten durch Preissteigerungen

6.9.1 Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

6.9.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

6.9.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behörd-

liche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

#### 6.10 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen sind Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalls durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

#### 6.11 Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden

Aufgebots- und Wiederherstellungskosten für Urkunden sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

Versichert ist auch der Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

#### 6.12 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

6.12.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- a) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- b) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- c) insoweit den Zustand des Grundstückes, auf dem der Versicherungsort liegt, vor Eintritt des Versicherungsfalls wiederherzustellen.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt „Aufräumungs- und Abbruchkosten“.

6.12.2 Die Aufwendungen gemäß dem vorgenannten Absatz werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalls erlassen wurden;
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalls entstanden ist;
- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalls ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

6.12.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

6.12.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

6.12.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.13 Sachverständigenkosten

Ersetzt werden, ab der in der Leistungsübersicht genannten Schadenhöhe, die vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zur vereinbarten Höhe.

#### 6.14 Rückreise aus dem Urlaub oder von Dienstreisen

Der Versicherer ersetzt Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig seine Urlaubs- oder Dienstreise abbricht und an den Schadenort reist.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 10.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.

Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise an den Schadenort.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

#### 6.15 Provisorien und Notreparaturen

Das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Provisorien, Notverglasungen und Notverschaltungen) zum Schutz von versicherten Sachen oder notdürftige Reparaturen an durch einen Versicherungsfall beschädigten Sachen können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben und als notwendige versicherte Kosten geltend gemacht werden.

#### 6.16 Schlossänderungskosten nach einem Einbruch sowie Raub

Schlossänderungskosten sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Räumen durch einen Versicherungsfall oder durch einen außerhalb des Versicherungsortes begangenen Einbruchdiebstahl oder Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks oder Raub auf Transportwegen abhanden gekommen sind; dies gilt nicht bei Türen von Tresorräumen.

#### 6.17 Erweiterte Schlossänderungskosten

Erweiterte Schlossänderungskosten sind Aufwendungen nach Verlust eines Schlüssels für

- a) Änderung der Schlösser,
- b) Anfertigung neuer Schlüssel,
- c) unvermeidbares gewaltsames Öffnen,
- d) Wiederherstellung

von Tresorräumen oder Behältnissen, die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden.

#### 6.18 Beseitigung von Gebäudeschäden

Versichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung die Aufwendungen für Schäden an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume nach einem Einbruch oder Raub oder dem Versuch einer solchen Tat.

Hierzu zählen auch Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

Versichert sind im Rahmen der Gebäudeversicherung Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), wenn die Schäden dadurch entstehen, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen/eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist oder versucht in das versicherte Gebäude einzudringen. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge eines Einbruchs/Einbruchsversuchs sind.

#### 6.19 Gartenbepflanzung

Pflanzen und die für die Bepflanzung des versicherten Grundstücks notwendigen Kosten sind mitversichert, soweit diese als Folge eines mitversicherten Schadens zerstört werden.

#### 6.20 Aufräumungskosten für Bäume

Der Versicherer ersetzt auch die notwendigen Kosten für das Entfernen umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück aufgrund einer mitversicherten Gefahr. Umgeknickte oder bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

#### 6.21 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Mitversichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück.

#### 6.22 Mietausfallversicherung

6.22.1 Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines versicherten Sachschadens zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer bis zu dem vereinbarten Betrag Entschädigung für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

6.22.2 Der Mietausfallschaden besteht aus

- a) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- b) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts der Räume, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;
- c) fortlaufenden Nebenkosten.
- d) Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines versicherten Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

6.22.3 Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt. Abweichend besteht Versicherungsschutz, soweit der Miet-

ausfallschaden durch behördlich angeordnete Wiederherstellungsbeschränkungen vergrößert wird, sofern sich öffentlich-rechtliche Anordnungen auf das versicherte und vom Sachschaden betroffene Gebäude beziehen. Wurden diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung des versicherten Gebäudes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Vergrößerungen des Mietausfallschadens nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietausfallschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für weitere sechs Monate.

#### 6.23 Vertragsstrafen

Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen. Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.24 Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen

Der Versicherer leistet Entschädigung innerhalb der Haftzeit für Wertverluste und zusätzliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.

#### 6.25 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen

Der Versicherer leistet innerhalb der Haftzeit eines versicherten Ertragsausfallschadens Entschädigung für zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehraufwendungen, die infolge eines Sachschadens durch eine versicherte Gefahr anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

#### 6.26 Weitere Kosten im Rahmen der Glasversicherung

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für

- a) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen,
- b) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

## 7 Versicherungsort

### 7.1 Örtlicher Geltungsbereich

7.1.1 Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

7.1.2 Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

7.1.3 Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Beraubung verübt wurde.

7.1.4 Versicherungsort für Schäden durch Raub innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.

7.1.5 Versicherungsort für Schäden durch Raub auf Transportwegen ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Bundesrepublik Deutschland. Der Transportweg beginnt mit der Übernahme versicherter Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.

## 7.2 Abhängige Außenversicherung

Sachen, die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind bis zur vereinbarten Versicherungssumme weltweit auch außerhalb des Versicherungsortes versichert.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz erlangen kann.

Die Versicherung gilt nicht für die Versicherung weiterer Elementargefahren.

## 7.3 Betriebsverlegung

7.3.1 Wechselt der Versicherungsnehmer die Betriebsstätte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Versicherungsort über. Liegt die neue Betriebsstätte nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Betriebsstätte über. Während der Verlegung besteht an beiden Betriebsstätten Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der neuen Betriebsstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Betriebsstätte gebracht werden und erlischt in der bisherigen Betriebsstätte spätestens 2 Monate danach.

7.3.2 Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Betriebsstätte, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Betriebsstätte weiterhin benutzt. Für eine Übergangszeit von 2 Monaten besteht Versicherungsschutz an beiden Betriebsstätten; sofern kein Fortführungsantrag gestellt wurde, erlischt der Versicherungsschutz danach in der neuen Betriebsstätte.

7.3.3 Der Bezug einer neuen Betriebsstätte ist spätestens bei Beginn der Verlegung dem Versicherer anzuzeigen. Waren für die bisherige Betriebsstätte besondere Sicherungen oder andere Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn gleichartige Sicherungen oder Gefahrenmelde- oder -abwehrmaßnahmen vorhanden sind, oder der Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat. Verändert sich der Wert des be-

weglichen Inventars und der Waren und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

7.3.4 Mit Beginn der Verlegung gelten die am Ort der neuen Betriebsstätte gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers. Bei einer Erhöhung der Prämie aufgrund veränderter Prämienätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehalts kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer die Prämie nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

7.3.5 Für die Gefahren der Erweiterten Elementarversicherung gelten diese Bestimmungen nicht, es sei denn, der Versicherer hat dies ausdrücklich in Textform bestätigt.

## 7.4 Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen eines durch eine versicherte Gefahr verursachten Sachschadens in einem Betrieb eines Versicherungsnehmers bzw. eines Versicherten auf Betriebe anderer in dem Versicherungsschein benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter, gleichgültig ob sie auf demselben oder auf verschiedenen, aber im Versicherungsschein als Betriebsstelle bezeichneten Grundstücken liegen, sind eingeschlossen. Infolge des Versicherungsfalles entstehende wirtschaftliche Vorteile eines oder mehrerer in der Versicherungsurkunde benannter Versicherungsnehmer bzw. Versicherter sind bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens schadenmindernd zu berücksichtigen.

## 7.5 Rückwirkungsschäden (Zulieferer und Abnehmer)

Bis zur vereinbarten in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein aufgeführten Entschädigungsgrenze sind auch Ertragsausfallsschäden mitversichert, wenn sich ein Sachschaden durch eine versicherte Gefahr auf einem Grundstück ereignet hat, das Betriebsstelle eines mit dem Versicherungsnehmer durch Zulieferung von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Zulieferer) oder eines im Versicherungsschein dokumentierten, mit dem Versicherungsnehmer durch Abnahme von Produkten in laufender Geschäftsverbindung stehenden Unternehmens (Abnehmer) ist. Dies gilt jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Rückwirkungsschadens macht, werden nicht ersetzt, soweit sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Höchstentschädigung gemäß der Leistungsübersicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

Ein Schließungsschaden liegt auch vor, wenn ein Versicherungsfall auf einem Grundstück eines fremden Unternehmens bzw. einer ausgelagerten Betriebsstätte des Versicherungsnehmers eingetreten ist, wenn dort laufend für den Versicherungsnehmer Leistungen erbracht werden, die üblicherweise dem Versicherungsnehmer selbst obliegt (z.B. Küchen). Dieses gilt jedoch nur für Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## 8 Versicherungssumme; Versicherungswert

### 8.1 Versicherungssumme

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der gemeldeten Versicherungssumme zuzüglich der vereinbarten Vorsorgesumme. Dies gilt nicht für vereinbarte Entschädigungsgrenzen und Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

- 8.1.1 Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

Ist Versicherung zum Neuwert, Zeitwert oder gemeinen Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

- 8.1.2 Nicht Bestandteil des Versicherungswertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt zu berücksichtigen sind. Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des Neuwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Kosten.

Versicherungssumme ist die in der Leistungsübersicht genannte Entschädigungsgrenze.

- 8.1.3 **Versicherungssumme in der Ertragsausfallversicherung**

Die im Vertrag für die Betriebseinrichtung und Vorräte (Sach-Versicherungsvertrag) vereinbarte Sach-Versicherungssumme gilt auch als Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung (KEA).

Diese Versicherungssumme für die Ertragsausfallversicherung (KEA) kann zur Vermeidung einer Unterversicherung erhöht werden, soweit Betriebseinrichtung oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht oder nicht mit ihrem vollen Wert durch den Sach-Versicherungsvertrag versichert sind.

Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die für die Ertragsausfallversicherung (KEA) zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem für den Sachversicherungsvertrag maßgebenden Versicherungswert zuzüglich der Sachwerte, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

Soweit eine Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEA) beantragt wurde gilt: Die Versicherungssumme ist der gemäß dem Summenermittlungsschema des Versicherers im Antrag errechnete oder später gemeldete Wert. Das Versicherungsjahr hat dem Geschäftsjahr zu entsprechen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den nach seinen Geschäftsbüchern im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Wert zu melden. Grundlage für die Meldung ist das Summenermittlungsschema des Versicherers. Der gemeldete Wert gilt ab Eingang der Meldung als neue Versicherungssumme.

Erfolgt eine Meldung nicht fristgerecht, so gelten nach Ablauf der Frist als gemeldeter Wert und als neue Versicherungssumme 110 Prozent der bisherigen Versicherungssumme. Wird die Meldung vor Ende des Geschäftsjahres nachgeholt, so ersetzt ab Zugang der Meldung der gemeldete Betrag die pauschal festgesetzte Versicherungssumme nach Satz 1.

- 8.1.4 **Vorsorgeversicherungssumme**

Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und

bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

## 8.2 Versicherungswert für Gebäude

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein bzw. in der Leistungsübersicht dokumentierte und vereinbarte

- 8.2.1 Neuwert.

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Gebäude gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen.

Soweit Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, passt sich der Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an und der Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914.

Maßgebend sind der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung der Gebäude in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

- 8.2.2 Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.

- 8.2.3 Gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder das Gebäude sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist.

Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

- 8.2.4 Der Versicherungswert von Grundstücksbestandteilen, die nicht Gebäude sind, ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert.

## 8.3 Versicherungswert in der Mietausfallversicherung

Der Versicherungswert ist

- für vermietete Räume der Wert der festgesetzten Miete;
- für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Mietwert;
- sowie die Summe der fortlaufenden Nebenkosten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude.

Die Haftzeit endet, wenn der Sachschaden behoben ist und das Gebäude bzw. die Räume wieder im Umfang wie vor dem Schaden hergestellt sind und wieder vermietet oder genutzt werden können. Mietausfallschäden, die infolge einer nicht vollständigen Betriebsbereitschaft entstehen, sind bis zu 24 Monate nach Schadeneintritt mitversichert.

## 8.4 Versicherungswert von technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung

Versicherungswert ist der im Versicherungsschein bzw. in der Leistungsübersicht dokumentierte und vereinbarte

#### 8.4.1 Neuwert

Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen oder sie neu herzustellen, maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Sachen, die sich in dauerndem Gebrauch befinden und die regelmäßig gewartet werden, sind unabhängig von ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand, zum Neuwert mitversichert.

Bestandteil des Neuwertes sind insoweit auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts entweder nicht möglich ist oder nur mit unwirtschaftlichem Aufwand möglich wäre. Die Ersatzgüter müssen hierbei den vorhandenen Sachen möglichst nahekommen.

#### 8.4.2 Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist oder falls der Zeitwert im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt).

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der beweglichen Sachen durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand;

Der Versicherungswert von Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner von typengebundenen, für die laufende Produktion nicht mehr benötigten Fertigungsvorrichtungen, ohne Kaufoption geleaste Sachen oder geleaste Sachen, bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt abgelaufen war, sowie für alle sonstigen beweglichen Sachen ist entweder der Zeitwert oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert.

Der Versicherungswert für Medien der Unterhaltungselektronik, die gewerbsmäßig vermietet werden, ist der Zeitwert.

#### 8.4.3 Gemeine Wert, soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

### 8.5 Versicherungswert von Vorräten

#### 8.5.1 Der Versicherungswert von Vorräten ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse. Danach ist der Versicherer, auch wenn die Versicherungssumme höher ist als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den Betrag des Schadens zu ersetzen.

#### 8.5.2 Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten lieferungsfertigen Erzeugnisse, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

Wenn der Versicherungsnehmer den Käufer trotz des Versicherungsfalles in Erfüllung des Kaufvertrages zum vereinbarten Preis beliefert, so werden für den Versicherungswert die dem Versicherungsnehmer entstehenden Kosten der Neuherstellung oder bei Ankauf auf dem Markt der Marktpreis zugrunde gelegt, beide berechnet auf den Zeitpunkt des Eintritts

des Versicherungsfalles, jedoch mindestens der Verkaufspreis gemäß Satz 1.

Ist nur ein Teil der Erzeugnisse einer bestimmten Gattung verkauft und war dieser Teil bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht ausgesondert, so wird der Versicherungswert nur für diesen Teil der Gesamtmenge nach Absatz 1 und 2 ermittelt. Schäden an einem Teil der Gesamtmenge werden anteilig dem verkauften und dem nicht verkauften Teil der Gesamtmenge zugerechnet.

#### 8.5.3 Verkaufspreis für lieferungsfertige eigene Erzeugnisse

Versicherungswert der vom Versicherungsnehmer ganz oder teilweise selbst hergestellten, lieferungsfertigen, aber noch nicht verkauften Erzeugnisse ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten. Das gilt jedoch nur, soweit die Erzeugnisse ihrer Art nach bereits eingeführt und voll marktfähig sind.

Überpreise, die nur aufgrund besonderer Verbundenheit von Unternehmen erzielbar sind, bleiben unberücksichtigt.

#### 8.5.4 Verkaufspreis bei Großhandelsbetrieben

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben ist, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt geliebten Beständen liefern, noch auf dem Markt erhalten kann. Das gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.

#### 8.5.5 Steuer und Zoll als Teil des Versicherungswerts

Steuer und Zoll werden für den Versicherungswert nur bei Vorräten berücksichtigt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles versteuert oder verzollt waren oder für die wegen des Versicherungsfalles Steuer oder Zoll zu entrichten ist.

### 8.6 Kunstgegenstände

Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

### 8.7 Versicherungswert von Wertpapieren

Der Versicherungswert von Wertpapieren ist

- bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland
- bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

### 8.8 Versicherungswert in der Ertragsausfallversicherung

#### 8.8.1 Der Versicherungswert wird gebildet aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung des Betriebes erwirtschaftet hätte.

#### 8.8.2 Der Bewertungszeitraum beträgt 12 Monate; dies gilt auch, wenn eine kürzere Haftzeit als 12 Monate vereinbart ist.

Der Bewertungszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit dem Ablauf der Haftzeit.

#### 8.8.3 Die Haftzeit legt den Zeitraum fest, für welchen der Versicherer Entschädigung für den Ertragsausfallschaden leistet. Die Haftzeit beginnt mit Eintritt des Sachschadens.

Die Haftzeit endet, wenn der Sachschaden behoben ist und der Betrieb wieder im Umfang wie vor dem Schaden produzieren kann. Ertragsausfallschäden, die infolge einer nicht vollständigen kaufmännischen oder technischen Betriebsbereitschaft entstehen, sind bis zu 24 Monate nach Schadeneintritt mitversichert.

Soweit eine Mittlere Ertragsausfallversicherung (MEA) beantragt wurde gilt: Die Haftzeit beträgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, 12 Monate. Ist die Haftzeit nach Monaten bemessen, so gelten jeweils 30 Kalendertage als ein Monat. Ist jedoch ein Zeitraum von 12 Monaten vereinbart, so beträgt die Haftzeit ein volles Kalenderjahr.

- 8.8.4 Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die für die Sachversicherung zugrunde gelegte Versicherungssumme nicht dem Wert der vorhandenen Sachwerte, kann auch in der Klein-Ertragsausfallversicherung (KEA) die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen.

## 8.9 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## 9 Umfang, Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

### 9.1 Entschädigungsberechnung für Sachschäden

#### 9.1.1 Der Versicherer ersetzt

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles. Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Ersparte Kosten sowie ein Restwert oder Veräußerungserlös für vom Schaden betroffene Sachen sind zu berücksichtigen.

#### 9.1.2 Behördliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß dem vorgenannten Absatz berücksichtigt, soweit

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
- nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung ge-

mäß Absatz 1 nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

- Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß Absatz 2 a) und b) angerechnet.
- Versicherte Kosten oder Mehraufwendungen werden bis zum vereinbarten Betrag übernommen, soweit diese nachgewiesen werden.
- Für Ertragsausfallschäden leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

### 9.2 Entschädigungsberechnung für Ertragsausfallschäden

#### 9.2.1 Bei der Feststellung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch bis zum Ende der Haftzeit, günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach dem Zeitpunkt von dem an ein Ertragsausfallschaden nicht mehr entsteht, als Folge der Unterbrechung oder Beeinträchtigung innerhalb der Haftzeit ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne die Unterbrechung oder Beeinträchtigung erwirtschaftet worden wären.

Gebrauchsbedingte Abschreibungen auf Sachen, die dem Betrieb dienen, sind nicht zu entschädigen, soweit die Sachen infolge des Sachschadens nicht eingesetzt werden.

#### 9.2.2 Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächstzulässigen Entlassungstermin hinaus erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten und Arbeiter dem Betrieb zu erhalten.

### 9.3 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern

#### 9.3.1 Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen.

#### 9.3.2 Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

#### 9.3.3 Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer die Aufwendungen nach Absatz 1 und 2 zu erstatten.

### 9.4 Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

#### 9.4.1 Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen oder an einer anderen Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen.

#### 9.4.2 bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger

Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrachter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist;

Bewegliche Sachen, Gebäudezubehör, weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile, die beschädigt worden sind, sind wiederherzustellen.

Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, die sich zum Zeitpunkt des Schadens in Gebrauch befunden haben und ständig gewartet wurden, werden unabhängig von ihrem Zeitwert zum Neuwert ersetzt ("Goldene Regel").

Die Entschädigungsleistung ist auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totschaden) unterbleibt.

Gleiches gilt, wenn für die Elektronik-versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind. In diesen Fällen wird Ersatz für ein am Schadentag technisch gleichwertiges oder das derzeit kostengünstigste am Markt erhältliche Nachfolgegerät geleistet.

## 9.5 Zeitwertschaden

9.5.1 Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

9.5.2 Sofern Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen versichert sind, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung für diese Sachen, der den gemeinen Wert übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen gemäß Neuwertschaden erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

## 9.6 Aufwendungsersatz für Kosten

9.6.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Der Versicherer hat den für diese Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

9.6.2 Versicherte Kosten werden gemäß der im Versicherungsschein beigefügten Leistungsübersicht ersetzt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Soweit dies vereinbart ist, ist die Gesamtentschädigung aus Sach-, Ertragsausfallschaden und Kosten insgesamt auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

## 9.7 Unterversicherung

9.7.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird die Entschädigung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.

9.7.2 Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

9.7.3 Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Absatz 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

- auf Erstes Risiko,
- für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,
- für die selbständige Außenversicherung.

9.7.4 Die Bestimmungen über den Selbstbehalt nach Abschnitt „Selbstbehalt“ und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt „Entschädigungsgrenzen“ sind im Anschluss an Absatz 1 und 2 anzuwenden.

Erweist sich im Versicherungsfall, dass die zuletzt gemeldete Prämienbemessungsgrundlage niedriger als die zum Zeitpunkt des letzten Meldetermins tatsächlich vorhandene Prämienbemessungsgrundlage war, so ermäßigt sich bei Sach- und/oder Ertragsschäden der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag im gleichen Verhältnis. Rückwirkend ab Beginn des Vertrags wird die Prämie nach der tatsächlichen Prämienbemessungsgrundlage berechnet. Zusätzlich wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Prozent der Versicherungsprämie für das laufende Versicherungsjahr erhoben.

Eine Kürzung der Leistung und eine Vertragsstrafe erfolgen nicht, wenn der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass weder er selbst noch die jeweils damit betraute Hilfsperson die unrichtige Meldung verschuldet hat.

## 9.8 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

9.8.1 Die Bestimmungen über die Unterversicherung sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden den in der Leistungsübersicht zum Versicherungsschein genannten Prozentbetrag des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nicht übersteigt und nicht mehr als den vereinbarten Betrag beträgt.

9.8.2 In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn

- sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
- der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;
- der Versicherungsnehmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme umrechnet.

Wird die nach a) bis c) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

Ferner wird eine im Versicherungsfall festgestellte Unterversicherung dann nicht berücksichtigen, wenn im Versicherungsschein auf eine konkrete Wertermittlung (z.B. mit dem Programm Skendata durchgeführt) verwiesen wurde und die hierin dokumentierten Angaben zur Nutzung, Fläche, Kubaturen, Ausbau und Ausstattung des versicherten Gebäudes den vorhandenen Merkmalen am Schadentag entsprechen.

Dieser Unterversicherungsverzicht im Versicherungsfall gilt nicht, wenn diese (Skendata-) Wertermittlung vom Versicherungsnehmer selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten (z.B. Makler) durchgeführt wurde und hierbei irrtümlich oder versehentlich falsche Werte eingetragen wurden.

Es gilt ein Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung vereinbart, soweit die dem Vertrag zugrunde liegende Bemessungsgrundlage den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht.

### 9.9 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

### 9.10 Selbstbehalt

Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen sind im Anschluss an diese Kürzung anzuwenden.

### 9.11 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a) bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;
- b) bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c) bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

### 9.12 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

### 9.13 Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörigen Versicherungswerte übersteigen, werden die überschüssenden Summenanteile auf diejenigen Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht. Die Aufteilung findet nur zu Gunsten von Positionen statt, für die gleich hohe oder niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.

Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind. Der Summenausgleich findet soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur innerhalb der einzelnen Betriebsstätten statt.

Vom Summenausgleich ausgenommen sind Positionen auf Erstes Risiko.

### 9.14 Summarische Versicherung

Im Versicherungsfall wird Unterversicherung nur dann berücksichtigt, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Waren/Vorräte am Schadentag höher ist, als die Gesamtversicherungssumme für die Positionen technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Waren/Vorräte und Vorsorge. Summarische Versicherung gilt nicht bei Bruchteil- oder Stichtagsversicherung.

### 9.15 Wegfall der Entschädigungspflicht bei öffentlich-rechtlichem Entschädigungsrecht

- 9.15.1 Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadensersatz auf Grund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unverzüglich entsprechende Anträge zu stellen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch verlangen, dass ihm der Versicherer insoweit ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe einer nach dem Umfang der Entschädigung berechneten Versicherungsleistung zur Verfügung stellt.

- 9.15.2 Der Versicherer ist berechtigt, soweit zulässig, die Abtretung der genannten Entschädigungsansprüche bis zur Höhe des gewährten Darlehens zu fordern.

- 9.15.3 Die in Absatz 1 genannte Entschädigung steht bis zur Höhe des gewährten Darlehens dem Versicherer zu und ist sofort nach Erhalt an ihn abzuführen, zuzüglich der auf die in Absatz 1 genannte Entschädigung gezahlten Zinsen. In Höhe der an den Versicherer abgeführten Entschädigung gilt die Darlehensschuld des Versicherungsnehmers als getilgt.

- 9.15.4 Wenn und soweit die in Absatz 1 genannte Entschädigung rechtskräftig aberkannt wird, wird das Darlehen unbeschadet etwaiger Rechte des Versicherungsnehmers auf die Versicherungsleistung zur Rückzahlung fällig.

### 9.16 Fälligkeit der Entschädigung

- 9.16.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 9.16.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.16.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat. Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

- 9.16.4 Wenn es in der Ertragsausfall- oder Mietverlustversicherung nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Unterbrechung und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich ist, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Abrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.

- 9.16.5 Hemmung  
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Absatz 1 bis 4 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 9.17 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

### 9.18 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 9.18.1 die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;
- 9.18.2 der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- 9.18.3 für Ertragsausfall- oder Mietverlustschäden ist die Entschädigung ab Ende der Haftzeit oder ab dem Zeitpunkt, von dem ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht zu verzinsen; maßgebend ist der frühere Zeitpunkt;
- 9.18.4 der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist;
- 9.18.5 die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

## 10 Sachverständigenverfahren

### 10.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

### 10.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 10.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 10.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
- Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 10.3.2 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 10.3.3 Als Sachverständigen oder Obmann dürfen keine Personen benannt werden, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- ### 10.4 Feststellung
- Die Feststellungen der Sachverständigen sollen – je nach Absprache – enthalten:
- 10.4.1 im Sachschadenfall:
- die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
  - ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
  - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche einen versicherten Mietausfallschaden beeinflussen.

### 10.4.2 im Ertragschadenfall:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für das laufende Geschäftsjahr bis zum Beginn der Betriebsunterbrechung oder -beeinträchtigung und für das vorausgegangene Geschäftsjahr;
- Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes ohne die versicherte Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes entwickelt hätten;
- Gewinn- und Verlustrechnungen, aus denen zu entnehmen ist, wie sich Betriebsgewinn und Kosten während des Unterbrechungszeitraumes infolge der versicherten Unterbrechung oder Beeinträchtigung gestaltet haben;
- ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Unterbrechungsschaden beeinflussen.

Die Sachverständigen haben in den Gewinn- und Verlustrechnungen die Bestimmungen zum Ertragsausfallschaden zu berücksichtigen. Alle Arten von Kosten sind gesondert auszuweisen; die fortlaufenden Kosten sind zu kennzeichnen.

### 10.5 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Maschinenversicherung

- 10.5.1 Besteht auch eine Maschinenversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Maschinenschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Maschinenversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 10.5.2 Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie die Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
- 10.5.3 Für dieses Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
  - Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
  - Die Sachverständigen benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die

Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

10.5.4 Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und die für die Maschinenversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10.5.5 Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

10.5.6 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

10.5.7 Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Maschinenschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

## 10.6 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen allen Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

## 10.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

## 11 Ersatzansprüche

### 11.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann

der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

### 11.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

### 11.3 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

Bei Schäden, die von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten sind, verschuldet wurden, verzichtet der Versicherer ausdrücklich auf ein ihm eventuell zustehendes Regressrecht. Dies gilt nicht für Schäden, die von Betriebsangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurden.

## 12 Versicherung für fremde Rechnung

### 12.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

### 12.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

### 12.3 Kenntnis und Verhalten

Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

## 13 Wiederherbeigeschaffte Sachen

### 13.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 13.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 13.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

13.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach dem Empfang einer in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfassten Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

13.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss dann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfassten Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

### 13.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den o.g. Fällen bei ihm verbleiben.

### 13.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

### 13.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### 13.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## 14 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften

Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten im Sinne von Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer hat eine infolge Schreib-, Rechen- oder Hörfehlers versehentlich falsch erstattete Meldung oder Anzeige unverzüglich zu berichtigen. Ist inzwischen ein Versicherungsfall eingetreten, so hat er das Versehen nachzuweisen.

### 14.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vor Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer:

14.1.1 die versicherten Räume genügend häufig zu kontrollieren; dies gilt auch während einer vorübergehenden Betriebsstilllegung (z.B. Betriebsferien);

14.1.2 mindestens wöchentlich Duplikate von Daten und Programmen zu erstellen, sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Fristen zur Datensicherung üblich sind. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können;

14.1.3 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist (z.B. Pfandbücher bei Pfandleihen), Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen können.

Neben dem jeweiligen Bestand sind auch die vereinbarten Informationen (z.B. Anzahl der Vermietungen je Medium bei Vermietungen von Unterhaltungselektronik, Lagerverzeichnis bei Lagerhaltern, Bestand der versicherten Bücher sowie der verliehenen und geliehenen Bücher usw.) in die Verzeichnisse einzutragen.

Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 10.000 Euro nicht übersteigt. Dies gilt ferner nicht für Briefmarken.

14.1.4 Solange die Arbeit, von Nebenarbeiten abgesehen, in diesen Betriebsteilen ruht; sind alle Öffnungen (z.B. Fenster und Türen) in dem Betrieb oder in Teilen des Betriebes verschlossen zu halten, und alle bei der Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen (Sicherungen sind z.B. Schlösser von Türen oder Behältnissen, Riegel, Einbruchmeldeanlagen) uneingeschränkt gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen.

14.1.5 nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss unverzüglich durch ein gleichwertiges zu ersetzen;

14.1.6 Registrierkassen, elektrische und elektronische Kassen, sowie Rückgeldgeber nach Geschäftsschluss offen zu lassen;

14.1.7 in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens in der vereinbarten Höhe über dem Fußboden zu lagern.

14.1.8 gefrorene Scheiben nicht unter Verwendung von wärmeerzeugenden Gegenständen (z.B. elektrischen Sonnen) oder auch heißem Wasser abzutauen.

14.1.9 die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel,

14.1.10 Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

14.1.11 nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

14.1.12 während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

14.1.13 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Bargeld, Urkunden, Schmuck und Edelmetalle nur versichert, wenn sie unter Verschluss aufbewahrt werden. Es gilt als

#### 14.1.14 Einfacher Verschluss

Unter einfachem Verschluss sind Sachen in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst, aber keine Registrierkassen, Rückgeldegerbern und Automaten mit Geldeinwurf einschließlich Geldwechsler versichert.

#### 14.1.15 Qualifizierter Verschluss

Unter qualifizierten Verschluss sind Sachen in Wertschutzschränken mit dem Mindestwiderstandsgrad N bzw. 0 oder höherwertig entsprechend DIN EN 1143-1 (Nachweis durch VdS- bzw. ECB-S Zertifikat) versichert. Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 300 kg aufweisen. Werden Wertschutzschränke gemäß der Montageanleitung des Herstellers verankert (Zertifikat), entfällt hierfür die Forderung nach einem Mindestgewicht von 300 kg.

### 14.2 Betriebsstilllegung

Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehrriecht und Abfälle sind zu beseitigen.

Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

### 14.3 Revision von elektrischen Anlagen

Soweit im Versicherungsschein aufgeführt und vereinbart hat der Versicherungsnehmer die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. Falls bei einer Prüfung keine erheblichen Mängel festgestellt wurden, kann die nächste Prüfung erst nach 24 Monaten erfolgen. Werden in dem Zeugnis Mängel oder Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik z.B. von den einschlägigen VDE-Bestimmungen oder Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zugrunde liegen, ausgewiesen, hat der Versicherungsnehmer diese innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu beseitigen und sich hierüber eine Bestätigung ausstellen zu lassen.

Den Prüfbericht sowie die Bestätigung über die Mängelbeseitigung hat der Versicherungsnehmer 36 Monate lang (ab Ausstellungsdatum) sicher und gegen eine gleichzeitige Vernichtung aufzubewahren und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

### 14.4 Revision von Starkstromanlagen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, elektrische Starkstromanlagen 1000 Volt im Laufe eines jeden Jahres mindestens einmal nachprüfen zu lassen und die gefundenen Mängel zu beseitigen.

### 14.5 Brandschutzanlagen (soweit vereinbart)

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude, Räume oder Einrichtungen sind mit einer ebenfalls im Versicherungsvertrag bezeichneten Brandschutzanlage ausgestattet, die in Übereinstimmung mit den relevanten Richtlinien der VdS Schadenverhütung GmbH oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken erstellt und betrieben wird. Brandschutzanlagen sind insbesondere

- a) Brandmeldeanlagen;
- b) Brandmeldeanlagen mit erhöhten Anforderungen;
- c) Wasserlöscher-, Sprinkleranlagen;
- d) Sprühwasser-Löschanlagen;
- e) Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln;
- f) Schaum-Löschanlagen;
- g) Pulver-Löschanlagen;
- h) Rauch- und Wärmeabzugsanlagen;
- i) Funkenerkennungs-, Funkausscheidungs- und Funkenlöschanlagen.

Anlagen gemäß Ziffer 1 a) oder Ziffer 1 h) sind dem Versicherer durch ein Installationsattest anzuzeigen, das dem VdS- oder einem vergleichbaren Mustervordruck entspricht. Anlagen gemäß Ziffer 1 b) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) sind durch die Technische Prüfstelle der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle abgenommen und dem Versicherer durch ein Abnahmezeugnis anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat auf seine Kosten

- a) die baulichen und betrieblichen Gegebenheiten, von denen die Wirksamkeit der Anlage abhängt, stets in einem den VdS-Richtlinien oder qualitativ vergleichbaren Regelwerken entsprechenden Zustand zu erhalten;
- b) die Anlage stets in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu erhalten und zu betreiben sowie die Bedienungsanleitungen zu beachten;
- c) bei Störungen der Anlage darauf zu achten, dass nur der defekte Anlagenteil außer Betrieb genommen wird;
- d) für die Dauer von Störungen oder Außerbetriebnahmen der Anlage geeignete Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;
- e) Störungen oder Außerbetriebnahmen von Anlagen gemäß Ziffer 1 c) bis Ziffer 1 g) und Ziffer 1 i) unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- f) Störungen der Anlage unverzüglich durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma beseitigen zu lassen, auch wenn die Anlage nur teilweise funktionsuntüchtig ist;
- g) Änderungen an der Anlage nur durch eine durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkannte Fachfirma vornehmen zu lassen;
- h) ein Betriebsbuch (Kontrollbuch) nach VdS- oder vergleichbarem Mustervordruck zu führen;
- i) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Anlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat ferner auf seine Kosten die Anlagen mindestens einmal jährlich durch eine von der VdS

Schadenverhütung GmbH anerkannte Fachfirma oder durch eine von einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Fachfirma warten zu lassen und etwaige Mängel unverzüglich abzustellen oder beseitigen zu lassen; die Erfüllung dieser Obliegenheiten ist dem Versicherer durch ein Prüfzeugnis nachzuweisen. Dies gilt nicht, wenn Gesetze, Verordnungen oder öffentlich-rechtliche Vorschriften halbjährliche Prüfungen vorschreiben.

#### 14.6 Einbruchmeldeanlagen (soweit vereinbart)

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Räume und Behältnisse sind durch eine Einbruchmeldeanlage der im Versicherungsvertrag bezeichneten Art (System) überwacht. Der Umfang wurde zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer für den vorliegenden Einzelfall abgestimmt (vorliegende Dokumentation).

Der Versicherungsnehmer hat

- a) die Einbruchmeldeanlage nach den Vorschriften des Herstellers zu bedienen und stets in voll gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten;
- b) die Einbruchmeldeanlage jeweils scharf zu schalten, solange die Arbeit in dem Betrieb ruht; vertragliche Abweichungen bedürfen der Textform;
- c) die Einbruchmeldeanlage durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma warten und regelmäßig (mindestens halbjährlich) inspizieren zu lassen.
- d) Störungen, Mängel oder Schäden unverzüglich durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma beseitigen zu lassen;
- e) während jeder Störung oder Gebrauchsunfähigkeit der Einbruchmeldeanlage die in Ziffer 1 genannten Räume und Behältnisse durch einen dort ununterbrochen anwesenden Wächter bewachen zu lassen;
- f) Änderungen an der Einbruchmeldeanlage nur durch eine von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannte Errichterfirma oder durch einen mit dem Versicherer abgestimmte gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannte Errichterfirma vornehmen und dabei ausschließlich Teile und Geräte des im Versicherungsvertrag genannten Systems verwenden zu lassen;
- g) dem Versicherer auf dessen Kosten jederzeit die Überprüfung der Einbruchmeldeanlage durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle zu gestatten;
- h) bei Aufschaltung der Einbruchmeldeanlage auf ein durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder eine gleichermaßen qualifizierte Zertifizierungsstelle anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen Änderungen der vereinbarten Interventionsmaßnahmen dem Versicherer innerhalb einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen.

#### 14.7 Buchführungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Bücher zu führen, Inventuren und Bilanzen für mindestens drei Vorjahre sicher und zum Schutz gegen eine gleichzeitige Vernichtung voneinander getrennt aufzubewahren.

#### 14.8 Behördenweisungen

Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über Weisungen der Behörde zu informieren, sowie das weitere Vorgehen gegenüber diesen Weisungen mit dem Versicherer abzustimmen.

#### 14.9 Verantwortlichkeit für Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Die „Brandverhütungs-Vorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen“ sind im Betrieb ordnungsgemäß bekanntzumachen. Ist dies geschehen, so ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne sein Wissen und ohne Wissen seiner Repräsentanten begangen werden.

#### 14.10 Nichtanwendung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Auf Gebäude, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen, sind die Bestimmungen zur Revision von elektrischen Anlagen und die vereinbarten sonstigen Feuer-Sicherheitsvorschriften nicht anzuwenden. Dies gilt entsprechend für einzelne Räume, die nur Wohn-, Büro- oder Sozialzwecken dienen und von den übrigen Teilen des Gebäudes feuerbeständig getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn sich in den Gebäuden oder Räumen elektronische Datenverarbeitungsanlagen befinden.

#### 14.11 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften zur Feuerversicherung

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen. Abweichungen, die die Dauer von mehr als 6 Monaten überschreiten, gelten nicht mehr als vorübergehend.

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt oder die Berufsgenossenschaft in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

#### 15 Besondere gefahrerhöhende Umstände

15.1 Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Ziffer 12 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- b) von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und welchen Umfangs, ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.
- c) Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- d) der Betrieb oder das Gebäude dauernd oder vorübergehend (z.B. während der Betriebsferien) stillgelegt wird oder leer steht.
- e) an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden.
- f) bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.
- g) nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird.

- h) Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort angrenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden.
- 15.2** Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- 15.3** Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.
- 15.4** Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht und ein Lageplan mit Sicherheitsbeschreibung vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.  
Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
- 15.5** Bestehen eine Feuer- und Ertragsausfallversicherung gegen Feuerschäden bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen des Versicherungsnehmers jeweils für beide Versicherungen.
- 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen**
- 16.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls**
- 16.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 16.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechendem Verhältnis zu kürzen.
- 16.1.3 Auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung wird verzichtet, wenn der Schaden den in der Leistungsübersicht genannten Betrag nicht übersteigt.  
Dies gilt jedoch nicht bei der Außenversicherung und nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen, deren Folgen in Ziffer 13 der Helvetia Business Allgemeine Versicherungsbedingungen beschrieben sind.
- 16.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls**  
Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrug oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten diese Voraussetzungen als bewiesen.
- 16.3 Wartezeit in der Elementarversicherung**  
Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit), es sei denn, dass nachweislich ein gleichartiger Versicherungsschutz bestanden hat und die Deckung im unmittelbaren Anschluss erfolgt.
- 17 Grundpfandrechtsgläubiger und Kreditgeber**  
Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.
- 18 Besonderes Kündigungsrecht**
- 18.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahren Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung Fahrzeuganprall, Rauch oder Überschalldruckwellen unbenannten Gefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 18.2 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Weiteren Elementargefahren jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.
- 18.3 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung des Gesamtvertrages wird wirksam zu dem vom Versicherungsnehmer genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Eingang der Kündigung beim Versicherer, spätestens zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages.
- 19 Prämienanpassung**  
Gemäß den nachstehend beschriebenen Mechanismen kann sich die vereinbarte Prämie zur nächsten Hauptfälligkeit anpassen.
- 19.1 Gleitenden Neuwertversicherung in der Gebäudeversicherung**
- 19.1.1 Berechnung der Prämie  
Grundlagen der Berechnung der Prämie sind die Versicherungssumme 1914 („Wert 1914“), der vereinbarte Prämien-satz sowie der Anpassungsfaktor (auch Gleitender Neuwertfaktor GNF). Die jeweils zu zahlende Prämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem Prämien-satz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor für die Versicherungsperiode.
- 19.1.2 Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Bau-Preisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des

Tariflohnindexes zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und kaufmännisch gerundet.

19.1.3 Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

19.1.4 Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung der Prämie innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreis-Indexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

## 19.2 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

19.2.1 Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend des Prozentsatzes, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Prozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.

19.2.2 Die berechnete Versicherungssumme wird auf volle 100 Euro aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

Solange eine Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen prämienfreien Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

19.2.3 Die Bestimmungen über die Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

19.2.4 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfasste Erklärung die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung zur dauerhaften Nichtanwendung der Summenanpassung abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Brief) verfasste Erklärung verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.

19.2.5 Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung wird durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt.

## 19.3 Wertzuschlag

19.3.1 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, werden gebildet aus den Werten der versicherten Sachen auf der Preisbasis des Jahres 1980 (Grundsumme) und den Wertzuschlägen für Preissteigerungen.

19.3.2 Der Versicherungsnehmer überprüft zu Beginn jedes Versicherungsjahres die Wertzuschläge. Veränderungen gelten rückwirkend vom Beginn des Versicherungsjahres an, wenn sie innerhalb der ersten drei Monate des Versicherungsjahres beantragt wurden. Solange kein Antrag gemäß Satz 2 gestellt ist, gilt hilfsweise folgende Regelung: Die Wertzuschläge verändern sich ab Beginn eines jeden Versicherungsjahres um die Prozentpunkte, um die sich der Preisindex für gewerbliche Betriebsgebäude aus der Fachserie 17, Reihe 4, und der Index für gewerbliche Arbeitsmaschinen aus der Fachserie 17, Reihe 2, gegenüber dem Vorjahr verändert haben. Maßgebend sind die vom statistischen Bundesamt vor Beginn des Versicherungsjahres zuletzt veröffentlichten Preisindizes.

19.3.3 Nachversicherungen von Bestandserhöhungen gelten rückwirkend, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach der Bestandserhöhung beantragt wurden.

19.3.4 Der Versicherer haftet bis zur Grundsumme zuzüglich doppeltem Wertzuschlag, sofern der Gesamtbetrag aus Grundsumme und Wertzuschlag bei Beginn des Versicherungsjahres ausreichend war und Bestandserhöhungen rechtzeitig und ausreichend nachversichert worden sind. Grundsumme und Wertzuschlag gelten als richtig bemessen, wenn sie durch eine dem Versicherer eingereichte Schätzung eines Sachverständigen festgesetzt worden sind.

19.3.5 Die Vertragsparteien können die vorstehenden Vereinbarungen durch Kündigung mit sechswöchiger Frist außer Kraft setzen.

19.3.6 Bestandserhöhungen des laufenden Versicherungsjahres, die nicht durch Nachtrag in die Versicherungssumme übernommen worden sind, sind im Rahmen der Vorsorgepositionen des Versicherungsvertrags unter der Voraussetzung versichert, dass die Vereinbarung "Wertzuschlag ohne Einschluss von Bestandserhöhungen" getroffen ist und das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr entspricht.

19.3.7 Die Versicherungssummen für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöhen sich ohne besonderen Antrag jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorübergehend um den entsprechenden Betrag der Vorsorgeversicherungssumme. Die Erhöhungen sind sobald als möglich durch die festgestellten endgültigen Summen zu ersetzen.

19.3.8 Für die Umrechnung der zu übernehmenden Vorsorgeversicherungssummen auf den Wert 1980 ist der Index des Anschaffungsjahres maßgebend.

Die Vorsorgeversicherung bleibt, soweit nicht der Versicherungsnehmer eine Änderung beantragt, in der bisherigen Höhe bestehen und gilt jeweils für die Bestandszugänge des nächsten Jahres.

## 19.4 Anpassung des Versicherungsumfangs und der Prämie in der Glasversicherung

19.4.1 Der Versicherer passt den Umfang der Versicherung an die Preisentwicklung für Verglasungsarbeiten an; entsprechend verändert sich die Prämie.

19.4.2 Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindizes für Verglasungsarbeiten verändert haben. Für gewerbliche Risiken gilt das Mittel aus den Indizes für gemischt genutzte Gebäude, Bürogebäude und gewerbliche Betriebsgebäude. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

19.4.3 Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung der Prämie kann der Versicherungsnehmer durch Erklärung in Textform zum Anpassungszeitpunkt kündigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung der Prämie zugehen.

#### **19.5 Anpassung an das vereinbarte Prämienregulat**

19.5.1 Je nach Vereinbarung richtet sich die Grundlage für die Prämienberechnung (Prämienbemessungsgrundlage) nach den vereinbarten Versicherungssummen;  
dem Umsatz;

der Anzahl von Personen (Es ist die jeweils maximale Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen zu melden. Halbtagskräfte und stundenweise Aushilfen zählen jeweils zu 50 Prozent);

Quadratmetern, Betriebs- und Lagerfläche;

Regelpflegesatz und Bettenanzahl.

19.5.2 Die Werte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Versicherungsnehmer stets für alle Betriebstätten und alle mitversicherten Hilfs- und Nebenbetriebe separat zu melden. Das Versicherungsjahr soll dem Geschäftsjahr entsprechen.

19.5.3 Soweit der Versicherer mit der Prämienrechnung den Versicherungsnehmer zu einer Prüfung und Meldung der Prämienbemessungsgrundlage auffordert, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres zu melden, ob Änderungen gegenüber der bisherigen Prämienbemessungsgrundlage eingetreten sind (endgültige Meldung). Grundsätzlich sind alle relevanten

Werte (z.B. Anzahl der Beschäftigten, Umsatzzahlen aus allen Betriebsstellen und allen mitversicherten Hilfs- und Nebenbetrieben) zu melden.

Ergibt sich aus der Meldung, dass sich die aus den gemeldeten Werten errechnete Entschädigungsgrenze erhöht, so gilt diese ab Eingang der Meldung als neue Entschädigungsgrenze vereinbart.

Die Prämie wird zu Beginn des Versicherungsjahres aus der letzten Meldung berechnet. Eine Änderung der Entschädigungsgrenze bleibt für die Prämie des laufenden Versicherungsjahres ohne Einfluss.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung gelten entsprechend.

#### **19.6 Anpassung des Versicherungsschutzes**

19.6.1 Über die o.g. Anpassungsmechanismen hinaus kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer Vorschläge zum bestehenden Versicherungsschutz und zur zahlenden Prämie mit sofortiger Wirkung oder zum Beginn der nächsten Versicherungsperiode machen, die der Versicherungsnehmer annehmen oder ablehnen kann.

19.6.2 Der neue Versicherungsschutz und die damit verbundene Anpassung der Prämie gilt zu dem in der Mitteilung des Versicherers über die Anpassung genannten Zeitpunkt, soweit der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an den Versicherer. Die Mitteilung des Versicherers, in der der Versicherungsnehmer auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen ist, muss diesem mindestens einen Monat vor Wirksamwerden zugehen. Bei Widerspruch bleibt der bisherige Versicherungsschutz unverändert in Kraft.